

Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

- § 1 Die Finanz- und Gebührenordnung regelt in Verbindung mit Satzung und Ordnungen das Finanzwesen des Hessischen Handball-Verbandes e.V., Träger der Finanzhoheit ist der Hessische Handball-Verband e.V.; sie kann durch Verbands-Handballtagsbeschluss auf Verbandsinstanzen übertragen werden. § 31 Abs. 2 und 4 und § 37 Satzung bleiben dabei unberührt.
- § 2 Der Hessische Handball-Verband e.V. führt unter Leitung und Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen eine Kasse. Das Aufgabengebiet des Vizepräsidenten Finanzen ist in dem § 37 der Satzung geregelt. Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen hat das Präsidium eine Vertretung mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten Finanzen zu betrauen.
Die Kasse des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Hessischen Handball-Verbandes e.V. ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Erweiterten Präsidium erlassen werden.
- § 3 Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepasste Führung der Verbandskasse verantwortlich; er haftet für den Bestand der Kasse. Er hat nach Übereinstimmung mit dem Präsidium die Gelder, die in absehbarer Zeit nicht gebraucht werden, bestmöglich verzinslich anzulegen. Er überwacht die Einhaltung der genehmigten Haushaltspläne.
Er hat gegen Beschlüsse,
a) die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen,
b) für die keine Deckung vorhanden ist,
c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
d) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,
Einspruch zu erheben.
Der Einspruch hat bis zu weiterem Beschluss des Erweiterten Präsidiums aufschiebende Wirkung.
In den Bezirken wird der Vizepräsident Finanzen durch die Bezirksfinanzwarte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Den Bezirksfinanzwarten obliegen im Bezirksspielausschuss die Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen analog.
- § 4 Außerordentliche Ausgaben können von Mitgliedern des Präsidiums getätigt werden. Mitglieder des Präsidiums können bei offiziellen Anlässen Ausgaben für unvorhergesehene Repräsentationszwecke in vertretbarem Rahmen vornehmen.
- § 5 Zeichnungsberechtigt über die Bankkonten sind die Mitglieder des Präsidiums. Verfügungen dürfen nur im Rahmen der genehmigten Ausgaben erfolgen.
- § 6 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind. Die Buchung der Belege hat laufend zu erfolgen. Der Vizepräsident Finanzen ist verpflichtet, Zahlungsrückstände dreimal im Jahr, spätestens jeweils innerhalb von fünf Monaten, unter Bekanntgabe einer Zahlungsfrist und Belastung einer Mahngebühr, anzufordern.
- § 7 Die Kassenprüfer, die nicht gewähltes oder berufenes Mitglied eines Gremiums des Bezirks oder Verbandes sein dürfen, können, mindestens einmal jährlich unvermutet Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung(en) ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Weitere Kassenprüfungen nach vorheriger Bekanntgabe bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Prüfungsergebnisse sind dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine eingehende Revision der Verbandskasse und Buchhaltung zu erfolgen, deren Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen ist. Der Prüfungsbericht ist dem Präsidium zuzuleiten und dem Verbandshandballtag bzw. dem Erweiterten Präsidium vorzulegen.
- § 8 Auslagererstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrags des Hessischen Handball-Verbandes e.V. tätig waren. Den Kostenträger kann das Präsidium oder der Vizepräsident Finanzen festlegen. Sämtliche Forderungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten – zum Jahreswechsel spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres – geltend zu machen. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.
Folgende Aufwendungen können vergütet werden:

- a) **Rückfahrkarte 2. Klasse, regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel.**
Für Mannschaften bei Feldspielen bis zu 15 Personen einschließlich Begleiter, bei Hallenspielen bis zu 14 Personen einschließlich Begleiter.
- b) Bei Benutzung eines Fahrzeuges € 0,30 je gefahrenem Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort.
Für jede weitere Person, die mitgenommen wird, erhöht sich der Satz um € 0,02 (diese Regelung gilt für Schiedsrichter und Mitarbeiter, sofern angeordnet und zumutbar).
Liegt der Wohnort des Beauftragten außerhalb des Bereichs der auftraggebenden Instanz (Bezirk oder Verband), kann die Instanz festlegen, dass die Abrechnung der Fahrtkosten erst ab Instanzengrenze zu erfolgen hat.
- c) Spesensätze
bis 6 Stunden Abwesenheit € 9,--
bis 9 Stunden Abwesenheit € 13,--
bis 12 Stunden Abwesenheit € 16,--
über 12 Stunden Abwesenheit € 24,--
Übernachungskosten werden auf Vorlage des Belegs ersetzt. Reisekosten (Spesen, Übernachtungskosten usw.) werden gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung erstattet.
- d) Schiedsrichter-Spielleitungsentschädigung
Leitung eines Jugendspiels auf Bezirksebene € 9,--
Leitung eines sonstigen Spiels auf Bezirksebene € 11,--
Leitung eines Jugendspiels auf Landesligaebene € 11,--
Leitung eines Spiels der Landesligen € 16,--
Leitung eines Jugendspiels auf Oberligaebene € 14,--
Leitung eines Spiels der Oberligen € 21,--
Leitung von Turnierspielen pro Anwesenheitsstunde € 5,--
Leitung von Auswahl- und Freundschaftsspielen, die vom Verbandsschiedsrichterwart im Rahmen von § 12 Ziffer 1b SchO angesetzt werden € 21,--
- e) Besondere Schiedsrichterpauschale für Vorbereitungsspiele auf die Hallenrunde im Zeitraum vom 1. 7. bis zum 1. Spieltag der Regionalliga:
Anstelle der Vergütung nach Buchstaben a) - d) werden erstattet:
Für die Leitung eines Männerspiels unter Beteiligung einer Mannschaft der Regionalliga – pro Schiedsrichter pauschal € 35,--
Für die Leitung eines Frauenspiels unter Beteiligung einer Mannschaft der Regionalliga – pro Schiedsrichter pauschal € 25,--
- f) Besondere Schiedsrichterpauschale für Vorbereitungsspiele auf die Hallenrunde im Zeitraum vom 1. 7. bis zum 1. Spieltag der Ober- bzw. Landesliga:
Anstelle der Vergütung nach Buchstaben a) - d) werden an Schiedsrichter, die mindestens dem Landesligakader angehören, erstattet:
Für die Leitung eines Spiels unter Beteiligung einer Mannschaft der Landesliga pro Schiedsrichter pauschal € 20,--
der Oberliga pro Schiedsrichter pauschal € 25,--

§ 9 Gebühren

- a) Antrag auf Verleihung der Aktivennadel
in Bronze € 8,--
in Silber € 10,--
- b) Antrag auf Verleihung der Ehrennadel
in Bronze € 15,--
in Silber € 25,--
in Gold € 50,--
Wird der Antrag auf Verleihung einer Ehrung zurückgewiesen, entsteht die Hälfte der Gebühr für die beantragte Ehrung
- c) Antrag auf Spielverlegung (einschließlich Kosten/Auslagen)
Jugendklassen aller Ebenen € 15,--
Bezirksligen € 15,--
Landesligen € 20,--
Oberligen € 25,--

d)	Bescheide der Sportinstanzen und automatische Sperren		
	Jugendklassen aller Ebenen	€	5,--
	Bezirksligen	€	10,--
	Ober- und Landesligen	€	15,--
	Bescheide des Präsidiums	€	15,--
e)	Kosten für Urteile und Beschlüsse		
	der Rechtsinstanzen	€	15,--
f)	Spielberechtigungsanträge:		
	Erstmalige Spielberechtigung, Vereinswechsel, Umschreibung Jugendliche		
	auf Erwachsene, vorzeitige Erwachsenenenerklärung, Namensänderung	€	8,--
	Umschreibung auf Spielgemeinschaft	€	5,--
	Maximal	€	1000,--
	Spielberechtigung für Jugendliche	€	4,--
	Umschreibung der Spielberechtigung für eine Jugend-, Männer- oder Frauenspielge-		
	meinschaft pauschal	€	50,--
	Ersatzspielausweis	€	15,--
g)	Rechtsmittelgebühren:		
	Anträge, Beschwerden und Einsprüche:		
	Bezirkssportgericht	€	40,--
	Verbandssportgericht	€	75,--
	Verbandsgericht	€	100,--
	Berufung:		
	Verbandssportgericht	€	100,--
	Verbandsgericht	€	100,--
	Revision:		
	Verbandsgericht	€	125,--
h)	Antrag auf Wiederaufnahmeverfahren	€	150,--
g)	Gnadengesuch	€	150,--
i)	Auslagenvorschuss nach § 44 Ziffer 2 RO	bis zu	€ 1000,--
j)	Mahngebühr		
	Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen		
	1. Mahnung	€	10,--
	2. Mahnung	€	20,--
	3. Mahnung	€	40,--
	Danach erfolgt Mannschafts- oder Abteilungssperre		
k)	Turniergenehmigung	€	5,--
l)	Genehmigung internationaler Spiele	€	25,--
m)	Kosten der Anmeldung zu einer Schiedsrichterneulingsausbildung	€	50,--
	Darüber hinausgehende Kosten der Schiedsrichterausbildung können		
	durch den Bezirk bis zu einem Maximalbetrag von	€	150,--
	erhoben werden.		
	Bei Nichtteilnahme des angemeldeten Schiedsrichters verfällt die Anmeldegebühr. Die		
	Anmeldegebühr wird bei Teilnahme des Schiedsrichters auf die tatsächlichen Kosten		
	angerechnet.		
	Für die Ausbildung von Zeitnehmern und Sekretären wird eine Anmel-		
	depauschale für die anfallenden Kosten in Höhe von	€	10,--
	erhoben und für die erforderlichen Schulungen der notwendigen		
	Verlängerungen kann der Bezirk eine Anmeldepauschale für für		
	die anfallenden Kosten von bis zu	€	5,--
	angemeldeten Teilnehmer erheben. Diese Pauschalen verfallen		
	bei Nichtteilnahme des gemeldeten Zeitnehmers/Sekretärs.		

§ 10 Für die Teilnahme an Verbandsspielen sind Spielklassenbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt das Präsidium vor Beginn einer Spielrunde fest

Konto des Hessischen Handball-Verbandes e.V.:
Kto.-Nr. 3008000, Sparkasse Bensheim, BLZ 50950068

Neben dem Konto können weitere Konten bei anderen Instituten unterhalten werden. Bei allen Zahlungen ist der genaue Vereinsname und der Verwendungszweck sowie die Kontonummer des Vereins anzugeben.

Die Vereine sind zur Abnahme von Satzung und Ordnungen, Anschriftenverzeichnis, Regelheft sowie verschiedener Formularvordrucke gem. § 96 der Satzung verpflichtet. Die Höhe der Kosten wird durch das Präsidium festgesetzt.